

R. Staatsministerium des Innern und R. Kriegsministerium.
An die Distriktverwaltungs- und Gemeindebehörden.
(„Bayer. Staatsanzeiger“ Nr. 61 vom 14. März 1917.)

**Betreff: Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst.**

I. Auf Grund des § 9 der Bundesratsbekanntmachung vom
1. März 1917 (RGBl. S. 202; „Staatsanzeiger“ Nr. 59) wird
bestimmt:

Ortsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind:

in die rheinischen Bayern: in den Gemeinden mit
städtischer Verfassung die Magistrate, in den anderen Gemeinden
die Bürgermeister;

in der Pfalz: in Landau der Stadtmagistrat, in den
anderen Gemeinden die Bürgermeister.

II. Im übrigen ergehen zum Vollzuge der Bekannt-
machung die nachstehenden Anordnungen:

1. Die Ortsbehörden haben zunächst **unverzüglich** den
Bedarf an Meldekarten abzuschätzen.

Dabei ist zu beachten, daß

a) in die Nachweisungen nur die in der Zeit vom 1. Juli
1857 mit 31. Dezember 1869 geborenen, nicht mehr landsturm-
pflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind,

b) von der Meldepflicht die in § 5 der Bekanntmachung
aufgeführten Personen, also namentlich die in der Land- und
Forstwirtschaft Beschäftigten ausgenommen sind,

c) für die späteren Meldungen nach § 6 der Bekanntmachung
eine mäßige Rücklage vorzusehen ist.

2. Die kreisunmittelbaren Stadtmagistrate und die Orts-
behörden der mittelbaren Gemeinden mit über 5000 Einwohnern
haben den Bedarf an Meldekarten bis **spätestens** zum
18. März 1917

unmittelbar dem R. Kriegsministerium (Zentralabteilung) schrift-
lich oder telephonisch (Rufnummer 22 121 und 21 324) anzuzeigen.

Die übrigen Ortsbehörden haben den Bedarf an Melde-
karten bis **spätestens** zum

18. März 1917

dem Bezirksamt anzuzeigen. Letzteres hat sodann den Gesamt-
kartenbedarf bis **spätestens** zum

20. März 1917

dem R. Kriegsministerium (Zentralabteilung) schriftlich oder
telephonisch (Rufnummern 22 121 und 21 324) aufzugeben und
die ihm daraufhin zugegangenen Meldekarten **ungefäumt**
an die Ortsbehörden zu verteilen. Sollten Ortsbehörden mit
der Anzeige des Bedarfs im Rückstande bleiben, so hat das Be-
zirksamt den Bedarf selbst auf Grund seiner Kenntnis der Ver-
hältnisse schätzungsweise festzustellen.